



GEMEINDE BÜTTIKON

Rahmenreglement Videoüberwachung

Gültig ab 01. November 2019



Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)
vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zweck der
Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Zuständige
Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Überwachungs-
perimeter

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

Überwachungs-
zeiten,
Hinweistafel

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

¹SAR 171.100



«Videoüberwachung»

Diese Anlage wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Gemeindekanzlei

§ 5

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert. Protokollierung

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten. Auswertung

§ 7

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben. Speicherung und Vernichtung

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt. Informationspflicht

§ 9

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege. Weitergabe von Videoaufzeichnungen

§ 10

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG2 durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen. Datensicherheit

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).



² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Datenschutz-
kontrolle

§ 12

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Veröffentlichung

§ 13

Dieses Reglement tritt per 01. November 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

GEMEINDERAT BÜTTIKON

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

.....
Gian Carlo Silvestri

.....
Lukas Isler

5619 Büttikon, 27.08.2019



Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Hartplatz mit Blick Abfall- sammelstelle	2	Abfallsammelstelle	24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von gro- ben Sachbeschädigungen, erhebli- chen Verunreinigungen sowie Ver- hinderung und Ahndung von Verstössen gegen das Abfallbeseiti- gungsreglement	Auskunft und Datenbearbeitung: Gemeindeschreiber, 056 618 70 50, kanzlei@buettikon.ch; Technischer Support: Gemeindeschreiber, 056 618 70 50, kanzlei@buettikon.ch sowie Auftragnehmer (unter Berück- sichtigung von § 12a VIDAG)
Schulhaus Boll	1	Haupteingangsbe- reich von der Ge- meindeverwaltung; Eingang Schul- haus; Innenhof	ausserhalb der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr; an Wochenenden, Feier- tagen und während der Ferien 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von gro- ben Sachbeschädigungen, erhebli- chen Verunreinigungen und Ein- bruchdiebstahl	Auskunft und Datenbearbeitung: Gemeindeschreiber, 056 618 70 50, kanzlei@buettikon.ch; Schulleiterin, 056 618 70 65, buettikon.schulleitung@schulen-aargau.ch; Technischer Support: Gemeindeschreiber, 056 618 70 50, kanzlei@buettikon.ch sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

5102 Büttikon, 27. August 2019

GEMEINDERAT BÜTTIKON

Gian Carlo Silvestri
Gemeindeammann

Lukas Isler
Gemeindeschreiber

Publikation am 05. September 2019





Luftbilder

Legende:
Kantonsschablonenfläche

- Kantonsgrenze
- Aargau
- Gemeindegrenzen
- ▤ Gemeinde



15 Meter

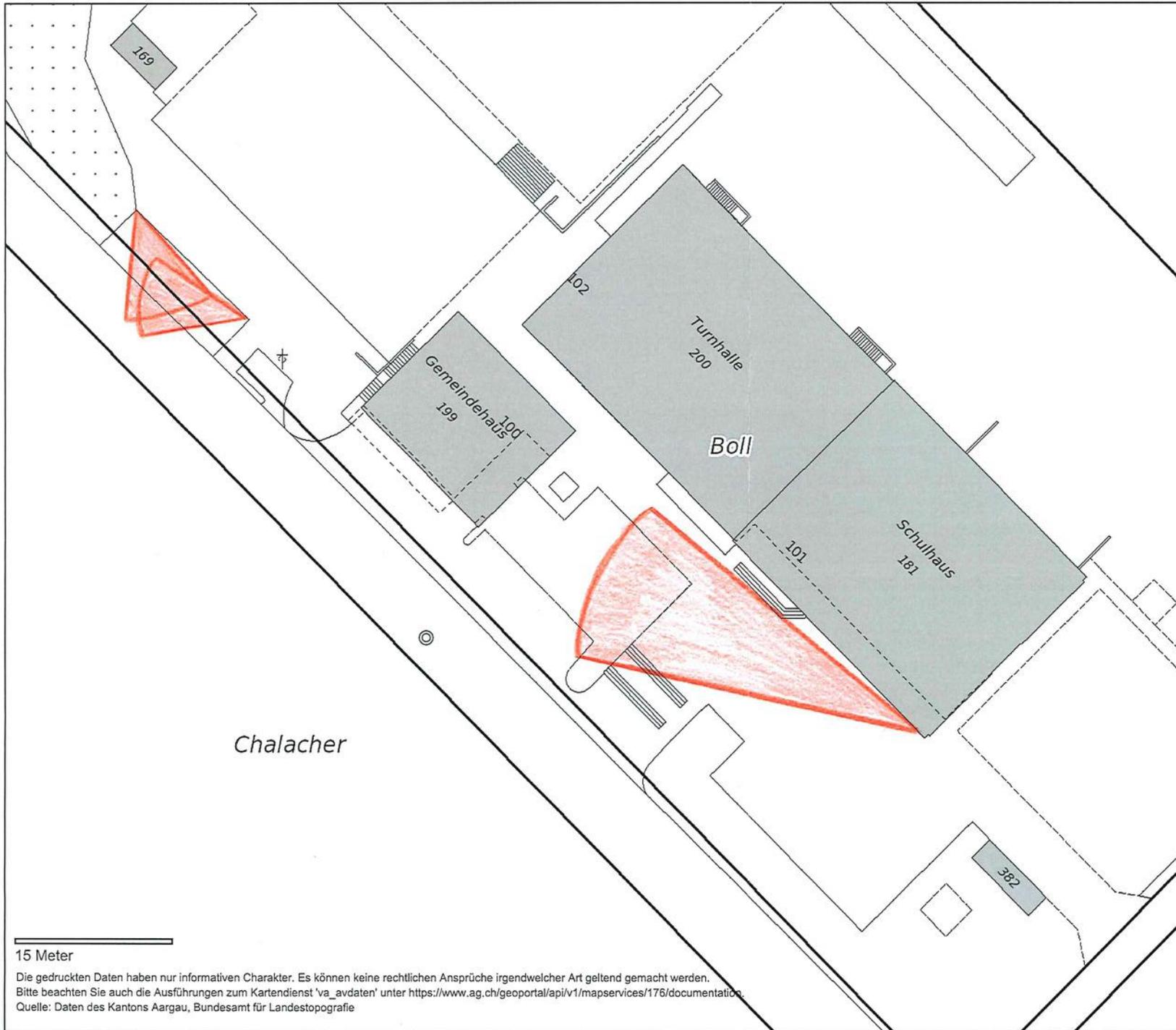
Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.
Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zum Kartendienst 'kai_orthofoto' unter <https://www.ag.ch/geoportal/webservices/agissmartview/V4/rest/mapservicedocumentation/205>.
Quelle: Daten des Kantons Aargau, Bundesamt für Landestopografie



agis

1: 500

erstellt: 28.06.2018



Amtliche Vermessung

Legende:

- Stand der amtlichen Vermessung
- numerisch
 - grafisch
- proj. Grenzpunkte
- Markstein
 - Kunststoffzeichen
 - Bolzen
 - Rohr
 - Pfahl
 - ✕ Kreuz
 - unversichert
- proj. selbständige und dauernde Rechte
- ▤ Baurecht
 - ▤ SelbstRecht.Quellenrecht
- proj. Parzellen
- ▭ Parzelle



15 Meter

Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.
 Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zum Kartendienst 'va_avdaten' unter <https://www.ag.ch/geoportal/api/v1/mapservices/176/documentation>.
 Quelle: Daten des Kantons Aargau, Bundesamt für Landestopografie



agis

1: 500

erstellt: 05.11.2019